

STATUTEN

Ski- und Sportclub Walkringen

(gegründet am 15. Januar 1946)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Name und Sitz
Neutralität** **Art. 1**

Der Ski- und Sportclub Walkringen, mit Sitz in Walkringen, ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck **Art. 2**

Der Ski- und Sportclub bezweckt:

- die Förderung des Sportes ganz allgemein
- Veranstaltung von Touren, Rennen und Familienausflügen
- Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Mitteilungen **Art. 3**

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per Postversand, E-Mail oder über die Vereinswebseite.

**Vereins-
/Rechnungsjahr** **Art. 4**

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Vereinsreglement **Art. 5**

Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.

Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

II. MITGLIEDSCHAFT

**Mitgliedschaft beim
Ski- und Sportclub
Walkringen** **Art. 6**

Der Ski- und Sportclub Walkringen besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern (Freimitgliedern)
- Junior*innen aktiv
- Junior*innen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder und Junior*innen aktiv sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Eintritt

Art. 7

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder der gesetzlichen Vertreter*in mitunterzeichnet sein.

Über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder während des Vereinsjahrs entscheidet der Vorstand, über eine definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an ein Vorstandsmitglied eingereicht werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Mitgliederversammlung steht auf Antrag des Vorstandes das Recht zu, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, oder dem Club zur Unehre gereichen, auszuschliessen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des Clubs.

Rechte und Pflichten

Art. 9

Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junior*innen ab dem 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Junior*innen bezahlen den Jahresbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Beiträge sind jeweils nach der Mitgliederversammlung zahlbar.

III. III. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 10

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sonstigen Beiträgen
- Sonstigen Einnahmen

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Haftung

Art. 11

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Ski- und Sportclub Walkringen allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung der Mitglieder

Art. 12

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während den Vereinsanlässen (Training, Rennen, Touren, Familienausflügen, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während eines Anlasses Drittpersonen zugefügt wurden. Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft ab.

IV. IV. ORGANE

Organe

Art. 13

Die Organe des Ski- und Sportclubs Walkringen sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A – Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder- versammlung

Art. 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zu Traktandenpunkte/Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl einer Tagespräsident*in aus der Versammlung oder aus dem Vorstand, wobei zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglied nicht zur Verfügung stehen
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Ausserordentl.
Mitglieder-
versammlung**

Art. 15

Ausserordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Stimmberechtigung

Art. 16

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied, sowie Junioren*innen ab dem 14. Lebensjahr verfügen über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

**Wahlen und
Abstimmungen**

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Tagespräsident*in.

Die Tagespräsident*in leitet die Wahl bzw. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern.

Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

B – Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand besteht aus:

- a) Sekretär
- b) Kassier
- c) Vorstandsmitglieder (mehrere möglich)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Kassiers und Sekretärs selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet.

Aufgaben

Art. 19

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Er kann Reglemente erlassen und ändern, sofern diese nicht den Statuten widersprechen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er hat für den einzelnen Fall und den gleichen Zweck eine Kompetenz von CHF 1000.00.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

C – Die Rechnungsrevisoren

Wahl, Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen über ihren Befund zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zeichnungs- berechtigung

Art. 21

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

Auflösung des Vereins

Art. 22

Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 23. April 2021 in Kraft.

Walkringen, 23. April 2021

Ski- und Sportclub Walkringen

Die Sekretärin

Isabel Kläy

Der Kassier

Adrian Kindler